

# Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG

Stand 05/ 2010

## § 1

### Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad der Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Bezahlung des Eintrittspreises unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei jeder Benutzung des Bades durch Schulklassen oder sonstige geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaige Anordnungen der Stadtwerke und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Deren eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## § 2

### Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.  
Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen bzw. gem. § 14 Abs. 3 und 4 dieser Haus- und Badeordnung von der Benutzung ausgeschlossen sind
  - b) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden bzw. mit anstoßerregenden Krankheiten
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen
2. Kindern unter 8 Jahren ist der Besuch des Freibades nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Kinder unter 4 Jahren dürfen nur das entsprechende Kinderbecken benutzen. Außerdem müssen sie von einer erwachsenen Person ständig beaufsichtigt werden. Blinde und Personen bei denen im Ausweis der Vermerk B enthalten ist, müssen von einer erwachsenen Person begleitet und beaufsichtigt werden.

## § 3

### Vereine, Verbände, Schulen

1. Diese Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung durch Vereine, Verbände, Schulen und andere Gruppen und ist auch für die Durchführung des einschlägigen Unterrichts sowie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb verbindlich.
2. Badbenutzer im Sinne des Abs. 1 sind anderen Badbenutzern gegenüber nicht bevorzugt, das Freibad hat der Allgemeinheit zu dienen.

3. Die Zulassung geschlossener Gruppen und weitere Einzelheiten Ihrer Badbenutzung werden durch die Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarungen geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

#### **§ 4**

##### **Benutzungsentgelt**

1. Für die Benutzung des Bades wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe von den Stadtwerken Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG festgelegt wird.
2. Die Bezahlung des Eintrittspreises erfolgt entweder an der Kasse oder an einem Automaten. Der gelöste Eintritt berechtigt zur einmaligen Benutzung des Bades bzw. seiner besonderen Einrichtungen. Der Einzeleintritt gilt nur am Lösungstag und verliert beim Verlassen des Bades seine Gültigkeit.
3. Saisonkarten sind dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Saisonkarten werden nicht zurückgenommen.
4. Beim Verlust von Saison- oder Geldwertkarten und Schrankschlüsseln sind die von den Stadtwerken Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG festgesetzten Beträge zu zahlen.
5. Von Badegästen, die die festgesetzten Benutzungsentgelte nicht oder nicht in voller Höhe bezahlt haben, wird neben dem nicht, bzw. zu wenig bezahlten Betrag ein Zuschlag erhoben, der von den Stadtwerken Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG festgesetzt wird.

#### **§ 5**

##### **Betriebszeiten**

1. Die Betriebszeiten werden von den Stadtwerken festgesetzt und bekanntgegeben.
2. Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen sind die Stadtwerke berechtigt, das ganze Bad oder einzelne Teile davon zeitweise für Besucher zu sperren. Eine Rückvergütung des Eintrittsentgeltes erfolgt nicht.
3. Die Parkplätze sind sofort nach Betriebsende zu verlassen, aus Sicherheitsgründen werden sie außerhalb der Öffnungszeiten abgesperrt.

#### **§ 6**

##### **Badezeiten und Kassenschluss**

1. Die Badezeit richtet sich nach den Betriebszeiten und beinhaltet die Dauer des An- und Auskleidens. Spätestens bei Ablauf der festgesetzten Betriebszeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen. Die Einhaltung der Badezeit wird durch das Badpersonal bzw. durch die Kassenautomaten überwacht.

#### **§ 7**

##### **Zugang zum Freibad**

Der Zugang zum Freibad ist nur durch die Kassenautomaten gestattet. Das unrechtmäßige Betreten des Bades zieht ein sofortiges Hausverbot mit sich.

#### **§ 8**

##### **Badbenutzung**

1. Benutzungs- und Warnhinweise für einzelne Einrichtungen sind rechtsverbindlich, für Schäden durch Nichtbeachtung erfolgt keine Haftung.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz, strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das vom Badpersonal je nach Verschmutzung festgelegt wird und sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Durch die Entrichtung des Reinigungsentgeltes werden etwaige Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.
3. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

## **§ 9**

### **Badebekleidung**

1. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Badaufsicht.
2. Kinder jeden Alters haben Badebekleidung zu tragen.
3. Die Badebekleidung darf in den Badebecken und im Kabinenbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

## **§ 10**

### **Körperreinigung**

4. Jeder Badegast hat vor dem Betreten der Becken unter den Brausen den Körper gründlich mit Seife zu waschen, unnutzer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
5. In den Schwimm- und Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art, Hautcreme usw. vor Benützung der Becken ist untersagt.

## **§ 11**

### **Verhalten im Bad**

1. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar, behindert oder belästigt wird.
2. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.
3. Gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Stadtwerke erlaubt.
4. Das Verteilen von Prospekten und Infomaterial ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Stadtwerke erlaubt.
5. Nicht gestattet ist u.a.:
  - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und die Benutzung von Musikinstrumenten und Tongeräten
  - b) das Herumliegen lassen von zerbrechlichen oder scharfen Gegenständen (Glas, Flaschen, Dosen u.ä.) im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich
  - c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
  - d) das Rauchen mit Ausnahme in den Restaurationsräumen und dem Freibadbereich (Liegewiese)
  - e) andere unterzutauchen, in die Becken zu stoßen, vom seitlichen Beckenrand in das Wasser zu springen oder sonstigen Unfug zu treiben
  - f) Badbenützer durch Spiele zu belästigen und in den Gebäuden und auf den Beckenumgängen herumzurennen
  - g) Absperrungen zu beseitigen
  - h) das Betreten der Blumen- und Staudenrabatten
  - i) Hunde oder andere Tiere mitzubringen
  - j) Getränkeflaschen, Gläser, Geschirr sind von den Badegästen am Kiosk wieder abzugeben. Sofern von einem Badegast Flaschen zerbrochen wurden, hat dieser selbst und unverzüglich die Scherben zu sammeln und in den nächsten Abfallkorb zu bringen
  - k) die Benutzung von Inline-Skates und Skateboards
  - l) die Benutzung des Schwimmerbeckens durch Nichtschwimmer, auch mit Schwimmhilfen
6. Das Üben und Trainieren in Gruppen und Riegen usw. in den Schwimmbecken ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtwerke oder des Badverwalters gestattet.
7. Die Erteilung von Schwimmunterricht sowie jede sonstige gewerbliche Tätigkeit im Freibad bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Stadtwerke.

8. Kleidung, die nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal täglich nach Ende des Badebetriebes geöffnet.
9. Das Planschbecken darf nur von Kindern im Alter bis zu 10 Jahren benutzt werden.
10. Sportliche Übungen und Spiele dürfen nur durchgeführt werden, soweit hierbei andere Badegäste nicht beeinträchtigt und belästigt werden.
11. Freie Garderobenschränke stehen jedem Badegast zur Verfügung, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
12. Der benutzte Liegeplatz ist bei Verlassen des Bades sauber zu hinterlassen. Der Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

## **§ 12**

### **Haftung**

1. Im gesamten Bereich des Freibades gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht)!
2. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
3. Für Verlust oder Beschädigung von Geld, Wertsachen, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen wird nicht gehaftet, auch wenn sie ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken verwahrt wurden.
4. Jegliche Haftung wird weiterhin ausgeschlossen:
  - a) für die auf den Parkplätzen vor dem Bad abgestellten Fahrzeuge
  - b) für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden
  - c) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benützung von Eintrittskarten, Garderobenschlüsseln u.ä. entstehen.
5. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
6. Will ein Badegast Haftungsansprüche geltend machen, so muss er den Schadensfall unverzüglich dem Badpersonal und innerhalb von 2 Wochen den Stadtwerken schriftlich anzeigen, andernfalls kann die Ersatzleistung verweigert werden.

## **§ 13**

### **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 14**

### **Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Der Badverwalter ist befugt, Personen die
  - a) die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gefährden
  - b) andere Badegäste belästigen
  - c) unberechtigten Eintritt erschleichen
  - d) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßenaus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet, Saisonkarten werden ersatzlos eingezogen.

## **§ 15**

### **Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Anregungen, Wünsche oder Beschwerden nehmen als Betreiber des Freibades die Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG, Weserstr. 4, 84453 Mühldorf a. Inn, Tel. 08631 / 1843-0 entgegen.

Mühldorf a. Inn, den 26.05.2010  
Stadtwerke Mühldorf a. Inn GmbH & Co. KG

gez. Stephan Rösner  
Geschäftsführer